



Satzung der Ski-Zunft Kippenheim

§ 1

Name und Sitz des Vereins (Körperschaft)

Der Verein trägt den Namen Ski-Zunft Kippenheim e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Kippenheim /Ortenaukreis.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die körperliche Heranbildung und den Sportbetrieb für seine Mitglieder, insbesondere im Ski-, Rad-, Gymnastik- und Wandersport, sowie den Erwerb und die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens, zu fördern und zu pflegen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie durch die Veranstaltung von Wettkämpfen den reinen Sportgedanken zu fördern und zu verbreiten.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich Ehrenamtlich ausgeübt. Vereinsämter können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Alle politischen und religiösen Bestrebungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht eine besondere Jugendabteilung. Deren Mitglieder in den Vereinsversammlungen nicht stimmberechtigt sind. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeegesuches erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ablehnung ist dem Antragssteller spätestens 6 Wochen nach erfolgter Anmeldung mitzuteilen. Ablehnungsbescheide bedürfen keiner Begründung. Nach erfolgter Aufnahme erhalten die neuen Mitglieder die Satzung des Vereins.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen, sowie die gesamten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. In der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen. Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu bezahlen. Schäden, die dem Verein durch Fahrlässigkeit oder pflichtwidriges Benehmen entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.

§ 8

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Ski-Zunft Kippenheim im Allgemeinen verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sinngemäß ist bei der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden zu verfahren.

Ehrenmitglieder (Ehrenvorsitzende) haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von Beitragsleistungen jeglicher Art befreit. Ehrenmitglieder können vom Vorstand zu seinen Sitzungen beigezogen werden. In diesem Falle haben sie, sofern sie nicht Vorstandsmitglied sind, bei den Sitzungen lediglich beratend mitzuwirken.

Ehrenvorsitzende sind zu den Sitzungen beizuziehen und haben Stimmrecht. Der Vorstand hat weiter das Recht, die Ehrenmitglieder (Ehrenvorsitzender) in die Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse zu entsenden. Sie haben Sitz und Stimme.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an dem Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind vorher zu erfüllen. Der Austritt ist nur jeweils am Ende eines Geschäftsjahres zulässig und bedarf einer schriftlichen Erklärung bis spätestens 4 Wochen vorher an den Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch den Vorstand beschlossen werden in den folgenden Fällen:

1. Wenn ein Mitglied mit seiner Zahlung, trotz erfolgter Mahnung, länger als 3 Monate im Rückstand bleibt.

2. Wegen unehrenhaften Verhaltens, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins, insbesondere bei gerichtlicher Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen. In diesem Fall ist der Ausschluss obligatorisch.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses, Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen. Das Einlegen der Berufung muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhören des Ausgeschlossenen. Dem Vorstand steht in diesem Verfahren das Recht zu, seine Entscheidung zu rechtfertigen. Bei verspätetem Einlegen der Berufung oder Nichtwahrung der Form ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

§ 10

Verwaltung des Vereins

Der Verein wird durch einen Gesamtvorstand von mindestens 10 und höchstens 18 Mitgliedern verwaltet, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt und moralisch einwandfrei sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassenwart, den Sportwarten, dem Jugendleiter und evtl. weiteren Vereinsfunktionären und Beisitzern.

§ 12

Der Gesamtvorstand soll innerhalb eines Vierteljahres oder sooft es erforderlich ist, eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von 8 Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist binnen 8 Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

§ 13

Zur Beschlussfassung des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 8 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14

Der Gesamtvorstand kann in besonders gelagerten Fällen jedes Mitglied des Vorstandes oder einer Abteilung, aus dringenden Gründen bis zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung, vorläufig seines Amtes entheben.

§ 15

Bei vorzeitig ausscheidenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes muss der Vorstand eine Ergänzungswahl von sich aus vornehmen, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt bei seinem Rücktritt bis zur Wahl eines neuen Mitgliedes im Amt. Bei Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes kann ein Schiedsgericht eingesetzt werden.

§ 16

Geschäftsführung des Vereins

Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes, der aus dem 1. Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassenwart besteht. Er ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass der gesamte Vereinsbetrieb alle sporttechnischen und wirtschaftlichen Anforderungen erfüllt. Er trifft die erforderlichen Entscheidungen, sowie sie nicht durch Satzung dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt weiterhin die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

§ 17

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand in jeder Sitzung Rechenschaft zu erstatten.

§ 18

Der geschäftsführende Vorstand hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und die Jahresrechnung vorzulegen.

§ 19

Der Geschäftsführende- und der Gesamtvorstand sowie die Mitgliederversammlung werden gemäß den Bestimmungen der Satzung durch den Vorsitzenden einberufen, der auch die Sitzungen leitet. Im Falle seiner Verhinderung werden sie von seinen Stellvertretern einberufen und geleitet.

§ 20

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht, sich jederzeit persönlich über die Vereinsvorgänge zu vergewissern.

§ 21

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist bis zu einem Betrag von 500,00 EUR allein Verfügungsberechtigt. Bei Überschreitung dieses Betrags, vertreten mindestens zwei den Verein gemeinsam.

§ 22

Bei allen Sitzungen, sowohl des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung, ist der Gang der Verhandlungen in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll muss insbesondere die jeweils gefassten Beschlüsse wörtlich enthalten und ist der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 23

Sportliche Leitung

Die sportliche Leitung des Vereins obliegt den Sportleitern, den Fachwarten und dem Jugendleiter sowie mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Sie tritt sooft es erforderlich ist zusammen, um alle laufenden Fragen des Sportbetriebes zu behandeln.

§ 24

Geschäftsjahr und Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. November bis 31. Oktober. Am Ende jedes Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Dieselbe ist durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Hauptversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen zu prüfen, und danach der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 25

Die Rechnungsprüfer haben ferner die Kassenführung zu prüfen, den Befund festzustellen und dem Gesamtvorstand zu berichten.

§ 26

Beiträge

Der Beitrag wird von der Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich und ist im Voraus zu entrichten. Es wird empfohlen den Beitrag durch Einzugsermächtigung abzuführen.

§ 27

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, eine Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 28

Mitgliederversammlung

Alle Jahre findet zu Beginn des Geschäftsjahres eine ordentliche Hauptversammlung statt. Ihre Tagesordnung muss enthalten:

- Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (hat im 2 Jährigen Turnus zu erfolgen)
- Beratung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

Die Tagesordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Wünsche und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich vorliegen.

§ 29

Die Berufung der Hauptversammlung durch den Vorsitzenden ist mindestens 8 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder Anschlag im Vereinslokal, oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt bekannt zu machen.

§ 30

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 31

Die Wahl des 1. Vorsitzenden und seiner Stellvertreter geschieht in geheimer Abstimmung. Absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und einen etwa erforderlichen Stimmenzähler.

§ 32

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, entweder auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder, der schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen ist. Für die Berufung und Beschlüsse gelten die Bestimmungen der § 30 und § 31.

§ 33

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Eine Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung ist durch die Fachschaft abgeschlossen.

§ 34

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrzahl von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§ 35

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verein oder Wegfall steuerbegünstigter Zweck darf das Vermögen des Vereins nur an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports zufallen.

Kippenheim, 20.11.2011

Jugendordnung der Ski-Zunft Kippenheim

§ 1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung der Ski-Zunft Kippenheim.

§ 2

Mitglied der Ski-Zunft-Jugend sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglieder der Ski-Zunft-Jugend sind außerdem alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen.

§ 3

Die Ski-Zunft-Jugend stellt sich folgende Aufgaben:

1. Den sportlichen Nachwuchs im Verein zu sichern und für Mitgliederzuwachs zu sorgen.
2. Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen.
3. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, sowie mit Eltern und Schulen.
4. Erziehung zur Kritikfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft, unter Beachtung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
5. Erziehung zum Schutz der Umwelt und der Natur.
6. Pflege der internationalen Verständigung.

§ 4

Die Ski-Zunft-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe eines vom Gesamtvorstand zu genehmigenden Haushaltsplanes.

§ 5

Die Organe der Ski-Zunft-Jugend sind:

1. Die Jugendvollversammlung (JVJ)
2. Der Jugendausschuss (JA)

§ 6

Die JVJ ist das oberste Organ der Ski-Zunft-Jugend. Sie besteht aus dem JA und den Mitgliedern der Ski-Zunft-Jugend. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Ski-Zunft-Jugend, die das 8. Lebensjahr erreicht haben.

§ 7

Aufgaben der JVJ sind:

1. Entgegennahme der Berichte des JA
2. Entlastung des JA
3. Wahl der/des Jugendwartin/Jugendwarts (JW)
4. Wahl der/des stellvertretenden JW (sJW)
5. Wahl der Jugendsprecher/innen
6. Beratung grundsätzlicher und allgemeiner Angelegenheiten.

Die Punkte 3. und 4. bedürfen der Bestätigung der Jahreshauptversammlung.

§ 8

Der JW und sJW wird für zwei Jahre gewählt. Beide müssen über 16 Jahre alt sein.

§ 9

Die JVV tritt eine Woche vor der Mitgliederversammlung zusammen. Über den Tagungsort beschließt der JA. Auf Antrag mindestens 7 stimmberechtigter Mitglieder der Ski-Zunft-Jugend oder durch Beschluss des JA ist eine außerordentliche JVV innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

§ 10

Der JW lädt zur JVV und zur außerordentlichen JVV mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Tagesordnung ist 7 Tage zuvor bekanntzugeben.

§ 11

Anträge zur JVV können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Ski-Zunft-Jugend gestellt werden. Sie sind dem JW mindestens 7 Tage vor der JVV schriftlich mit Begründung zuzuleiten.

§ 12

Die JVV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 13

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Jugendordnung bedürfen

einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sowie der Bestätigung durch 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 14

Der JA setzt sich zusammen aus dem JW, dem sJW und den Jugendsprechern/innen. Im Verhinderungsfall des JW übernimmt der sJW seine Aufgaben.

Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der JVV vom Vorstand berufen. Für besondere Aufgaben können weitere qualifizierte Mitarbeiter in den JA berufen werden. Diese haben jedoch im JA kein Stimmrecht.

§ 15

Der JA soll bei Bedarf zusammentreten. Der Vorsitz im JA führt der JW.

§ 16

Diese Jugendordnung tritt am 15.05.1993 vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.